



Zeichenerklärung		Nutzungspläne		Nutzungspläne	
GI	Industriegebiet	Ö	Örtliche Verkehrsfläche - Gehweg	●	Pflanzgebiet Baum PFG
0,8	Grundflächenzahl	GRZ	Geh- und Radweg	●	Pflanzgebiet Hecke PFG
BD	Baumassensatz	GRZ (baumassensatz)	Landwirtschaftlicher Weg	●	Pflanzbindung Baum PFB
GBH max	Maximale Gebäudehöhe	Bauweise	Örtliche Grünfläche	●	Pflanzbindung Hecke PFB
EFH max	Maximale Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe	V	Verkehrsgrün	●	Umgrenzung für Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
a	Abweichende Bauweise	PF 1	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen	●	Retentionsbecken
Bauzone	Örtliche Verkehrsfläche - Fahrbahn	PF 2	Flächen zum Anpflanzen von Laubbäumen	●	Emmissionskontingente
Ö	Örtliche Verkehrsfläche - Stellplatz	PF 3	Flächen mit Pflanzbindung	●	Aggregation unterschiedlicher Entwässerungssysteme
		PF 4	Flächen zum Anpflanzen von Nadelbäumen	●	geplante Straßenhöhen

**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Nr. 435 A "Güging Nord IV"**

Es liegen folgende Bestimmungen zugrunde:  
 Baugesetzbuch (BauGB) durch Gesetz v. 08.08.2020  
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) durch Gesetz v. 21.11.2017  
 Landesbauordnung (LBO) durch Gesetz v. 09.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.07.2019  
 Planzonenverordnung (PlanZVO) durch Gesetz v. 18.12.1990, zuletzt geändert durch Gesetz v. 04.05.2017

**1. Planungsrechtliche Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 435 A "Güging Nord IV"**

1.1 **Art der Nutzung**  
 (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB iVm § 9 BauNVO iVm §§ 1 (5), 1 (6) und 1 (9) BauNVO)  
 GI Industriegebiet  
 Einzel-Einschrieb im Lageplan

1.2 **Maß der baulichen Nutzung**  
 (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB iVm §§ 19 - 21a BauNVO)  
 GRZ und BMZ gemäß Einschrieb im Lageplan.

1.3 **Höhenlage**  
 (§ 9 (3) BauGB iVm § 9 (1) Nr. 1 BauGB)  
 Die Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe (EFH) wird entsprechend Planschrieb für die Industriegebiete 1, 2, 3 und 4 mit 47,7 m über Normal Null festgesetzt.

1.4 **Bauweise**  
 (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB iVm § 22 BauNVO)  
 Abweichende Bauweise: d.h. offene Bauweise ohne Längengrenzung.

1.5 **Überbaubare Grundstücksfläche**  
 (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB iVm § 23 BauNVO)  
 Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen bestimmt.

1.6 **Flächen für Nebenanlagen und Garagen**  
 (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB iVm §§ 12 und 14 iVm § 23 (5) BauNVO)  
 Nur Stellplätze sowie Zu- und Einfahrten sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.7 **Geh-, Fahr- und Leitungsnetze**  
 (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)  
 Innerhalb der mit Geh-, Fahr- und Leitungsnetzen zu belastenden Fläche zugunsten der Terrassen bei GmbH ist die Errichtung von jeglichen Gebäuden oder baulichen Anlagen nicht zulässig.

1.8 **Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  
 (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)  
 Maßnahme 1: Entwicklung einer Magerrasens  
 Die Flächen sind als Magerrasens zu entwickeln, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

1.9 **Pflanzgebiete**  
 (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)  
 Pflanzgebiete Obstbaumarten  
 Pflanzgebiete Gehölzarten

1.10 **Pflanzbindung**  
 (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)  
 Pflanzbindung 1: 'Feldstein'  
 Pflanzbindung 2: 'Feldgehölz'  
 Pflanzbindung 3: 'Gebüsch'  
 Pflanzbindung 4: 'Einschneitbaum'

1.11 **Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich**  
 (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)  
 Dem Bebauungsplan wird folgende Ausgleichsmaßnahmen auf externen Flächen zugunsten:

1.12 **Emissionskontingente**  
 (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)  
 Die Kontingentierung bezieht sich ausschließlich auf die Immissionsorte der angrenzenden Wohnbebauung im Allgemeinen Industriegebiet.

**2.2 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und Einfriedungen**

2.2.1 **Ausfärbungen, Abgrünungen**  
 (§ 14 (1) Nr. 3 BauGB)  
 Auffüllungen und Abgrünungen zu öffentlichen Grünflächen und landwirtschaftlichen Flächen sind als Böschungen ohne Stützmauer (Böschungseignung Nr. 1) bis 1:1,5 auszuführen.

2.2.2 **Einfriedigungen**  
 (§ 14 (1) Nr. 3 BauGB)  
 Entlang öffentlicher Verkehrsflächen, öffentlicher Grünflächen und in Übergang in die freie Landschaft dürfen Einfriedigungen max. 1,80 m hoch sein.

2.2.3 **Stützmauern**  
 (§ 14 (1) Nr. 3 BauGB)  
 Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.

2.2.4 **Stellplätze**  
 (§ 14 (1) Nr. 3 BauGB)  
 PKW-Stellplätze sowie deren Zufahrten und Garagenzufahrten sind mit wasserundurchlässigen Belägen anzulegen.

2.3 **Unzulässigkeit von Freileitungen**  
 (§ 14 (1) Nr. 5 BauGB)  
 Obere Leitungen (z.B. für Telekommunikationsmedien und Stromversorgung) sind nicht zulässig.

2.4 **Abbau zum Sammeln von Niederschlagswasser**  
 (§ 14 (3) Nr. 2 BauGB)  
 Innerhalb der festgesetzten Industrieflächen ist anfallendes Dachwasser sowie Oberflächenwasser befähigter Höflflächen in den Regenwasserkanal des Trennsystems abzugeben.

2.5 **Unzulässigkeit von Freileitungen**  
 (§ 14 (1) Nr. 5 BauGB)  
 Obere Leitungen (z.B. für Telekommunikationsmedien und Stromversorgung) sind nicht zulässig.

2.6 **Abbau zum Sammeln von Niederschlagswasser**  
 (§ 14 (3) Nr. 2 BauGB)  
 Innerhalb der festgesetzten Industrieflächen ist anfallendes Dachwasser sowie Oberflächenwasser befähigter Höflflächen in den Regenwasserkanal des Trennsystems abzugeben.

**Schwäbisch Gmünd**  
 Stand: 07.04.2021

**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Nr. 435 A "Güging Nord IV"**

Gemarkung: **Herfingen** | Lageplan  
 Flur: **Zimmern** | Maßstab: **1:1.000**

Aufstellungsbeschluss nach § 2 (1) BauGB  
 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 (2) BauGB  
 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB  
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB

Für den Entwurf: Amt für Stadtentwicklung  
 Planungsstellenleiter: **1. Herr Dr. Peter G. ...** | Abteilung Stadtentwicklung  
 Datum: **04.04.2021** | Zeichnung: **Dr. Peter G. ...**

Ausfertigung für Inhalt und Verfahren: **Schwäbisch Gmünd, den ...**  
 Bürgermeister: **Dr. Peter G. ...**  
 1. stellvertretender Bürgermeister: **Dr. Peter G. ...**  
 2. stellvertretender Bürgermeister: **Dr. Peter G. ...**

Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB und § 74 (7) LBO  
 und somit kraftwörtlich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften.  
 Schwäbisch Gmünd, den ...  
 Bürgermeister: **Dr. Peter G. ...**  
 1. stellvertretender Bürgermeister: **Dr. Peter G. ...**  
 2. stellvertretender Bürgermeister: **Dr. Peter G. ...**

**Umweltliche Zusammenhänge**  
 Zur Vermeidung einer Tötung von Zaunweidchen und erheblichen Störung werden die Tiere nach gängigen tierschutzrechtlichen Methoden abgetrieben und in die hergegrasteten Ersatzbestände verbracht.

**Anlage von Zaunweidchenblütenrisen (CEF-Maßnahme)**  
 Auf der externen Maßnahmensite Flurstück 782/27 der Gemarkung Herfingen, Flur Zimmern werden 25 Zaunweidchenanlagen hergestellt. Dabei wird unter anderem die enge Verzahnung von Boden, Totholz-, Sand- und Steinstrukturen in Kombination mit der Pflanzung von gelbblühenden Sträuchern verwendet. Die bereits vorhandenen Grünflächen werden langfristige zur Agrarbestände entwickelt durch abschneideweise Flächen im März bis zweijährigen Turnus mit Abräum des Mülls und dem Verzicht auf Düngemittel und Pestiziden. Für die anfängliche Eingewöhnungsphase werden die Flächen mit einem Schutzzaun umgeben.

**Anbringung von Nistkästen**  
 Zur Verbesserung der örtlichen Brutraumstrukturen für höhlenbrütende Vogelarten sind zehn Nistkästen in den umgebenden Gehölzbeständen oder an oder in den Fassaden der Gebäude fachgerecht ausgerichtet und befestigt anzubringen. Die Nistkästen sind regelmäßig (ca. alle 2 Jahre) zu reinigen und gegebenenfalls instand zu setzen.

**Anbringung von Fledermauskästen**  
 Zur Verbesserung der örtlichen Quartierstruktur für Fledermäuse sind zehn Fledermauskästen mit nach unten geöffnetem Einflugloch in den umgebenden Gehölzbeständen oder an oder in den Fassaden der Gebäude fachgerecht ausgerichtet und befestigt anzubringen.

**Vermeidung von Störung durch Licht**  
 Um Störungen von Tieren (z.B. Fledermäuse, Vögel und Insekten ...) zu vermeiden, sollen folgende Punkte beachtet werden:  
 • Künstliches Licht darf nur dort eingesetzt werden, wo es begründet notwendig ist, z.B. zur Absicherung des Arbeitsplatzes oder zur Vorbeugung von Gefahren ohne ein Treppen.  
 • Es darf nur die Nutzfläche beleuchtet werden. Um Außenleuchten zu begrenzen, sind Lichtpunkthöhen niedrig zu halten.  
 • Die Lichtmenge sollte auf das minimal mögliche beschränkt werden (z.B. ASR A3.4, DIN EN 15201).  
 • Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten zu verwenden, die kein Licht horizontal oder nach oben abstrahlen.  
 • Es sind nur Leuchten mit geringem UV- und Blauanteil zu verwenden mit Farbtemperaturen von 1700 bis maximal 3000 Kelvin.  
 • PC- oder LED-erleuchten sind immer bereicherspezifisch Licht die bekannten Lichterfahrungen beim Nachschauen.

**Vollschutz**  
 Zum Vollschutz auf der großen Feinstruktur zu verzichten und folgende Glasarten zu nutzen:  
 • grünes, perforiertes, mattiertes, sandgestrahtes, getöntes, eingefärbtes, bedrucktes Glas (z.B. Punktraster, Bedeckung mindestens 25%)  
 • Glasriegel, Drahtgitter, Mischgitter, Glasbausteine, Siegelmatten  
 • andere undurchsichtige Materialien  
 • Glasriegel statt selbige Fenster  
 • Glasflächen müssen nicht im rechten Winkel anbringen  
 Handeltübliches, getöntes Glas ist nicht empfehlenswert, da dieses normalerweise die Umgebung stark reflektiert.

**DIN-Vorschriften**  
 Die in den folgenden Festsetzungen genannten DIN-Vorschriften sind beim Beuth Verlag GmbH, Berlin erhältlich. Sie können während der öffentlichen Sprechstunden im Amt für Stadtentwicklung, Marktplatz 1, 73525 Schwäbisch Gmünd eingesehen werden.

**Starreisen**  
 Im Hinblick auf § 5 Abs. 2 VWH-Gefährliche Stoffe ist die Stadt Schwäbisch Gmünd als Planungsgrundlage für eventuelle rechtliche Schutzmaßnahmen Informationsmaterial und Starreisenanträge an der Verfügung. Diese sind ab sofort unter <https://www.schwabisch-gmuend.de/starkereisenanfrageverfahren.html>

**Fernsehturm**  
 In Bezug auf die in der Planzeichnung dargestellte Fernsehturm wird darauf hingewiesen, dass die Art der Geländebefugnisse befuglichen Fernsehturmeinstellungen nicht unbedingt den exakten Standortverlauf widerspiegeln.  
 Bei Maßnahmen bei deren Erschütterungswirkungen auf die Gasochdruckanlagen nicht ausgeschlossen werden können (z.B. Grundrissen, Räumungen, dynamisch wirkende Verdichtungsmaßnahmen), darf die maximal zulässige Schwingungsgeschwindigkeit an der Gemauertung von 30 mm/sac nicht überschritten werden. Gegebenenfalls ist die Schwingungsgeschwindigkeit an der Gemauertung schriftlich festzusetzen.

Bei einem nicht abgesehenen Eingriff in den Schutzstreifen der unter sehr hohen Instandhaltungsanforderungen zu gewährleisten sind eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und der von beschriebenen Flächen sind nicht ausgeschlossen ist die Terrassen bei GmbH frühzeitig zu informieren.  
 Bei zukünftigen Baumaßnahmen sind die entsprechenden Abgrünungen (Aufschutten, Auffüllungen) mit unbekannter Morphologie.

**Geologie**  
 Das Plangebiet befindet sich auf Grundstücken der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Oligozän-, Nummuliten-, Gollan- und Angularen sowie der Arienaukalk-Formation (Unterraum bis Mittelraum). Im südöstlichen Randbereich des Plangebietes befinden sich Antropogene Ablagerungen (Aufschutten, Auffüllungen) mit unbekannter Morphologie.  
 Mit allen Auflagen infolge vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu öffentlichen Grünflächen. Die Gebäude der Topographie entsprechend harmonisch zu modellieren und anzulegen.

Bei den Grundstücksgrenzen, die entlang des Rad- und Fußweges verlaufen, kann davon abgesehen werden. Hier sind Stützmauern bis maximal 5,00 m zulässig.

Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 50 zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.  
 Nicht zugelassen sind Stützmauern entlang der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und zu